

Zuschuss- und Förderrichtlinien des Stadtjugendring Rosenheim



mit Beschlussfassung
in der Vollversammlung
des SJR vom 13.11.2012
Überarbeitung in der Voll-
versammlung am
21.03.2017
Änderung VV 13.11.2018

INHALT

Allgemeines	Seite 3
A - Förderung von mehrtägigen Freizeitmaßnahmen	Seite 4
B - Förderung von eintägigen Freizeitmaßnahmen	Seite 5
C - Förderung von Geräten und Materialien zur Jugendarbeit	Seite 6
D - Förderung von Projekten	Seite 7
E - Förderung von Jugendkultur	Seite 8
F - Förderung von ehrenamtlichen Jugendleitern	Seite 9
G - Förderung von Bildungsbildungsmaßnahmen	Seite 10

Stadtjugendring Rosenheim (SJR)

**des Bayerischen Jugendrings
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Rathausstraße 24
83022 Rosenheim**

**Telefon 08031 94138-0
Telefax 08031 94138-19**

**Website www.stadtjugendring.de
Email info@stadtjugendring.de**

Allgemeines

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Mitteln des Stadtjugendringes Rosenheim besteht nicht. Alle Zuschusszahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelzusage der Stadt Rosenheim und der Haushaltslage des Stadtjugendringes.
2. Ein Antrag gilt erst als gestellt, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht sind.
3. Der Stadtjugendring (SJR) ist berechtigt, sich über den sachlichen Inhalt sowie die ordnungsgemäße Abrechnung Gewissheit zu verschaffen.
4. Sollte ein Zuschuss aufgrund missverständlicher bzw. unrichtiger Voraussetzungen gewährt worden sein, so behält sich der Stadtjugendring eine Rückforderung vor.
5. Die Originalbelege sind beim Antragsteller 5 Jahre für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren. Kopien sind auf Verlangen einzureichen.
6. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich unbar auf das Konto des antragstellenden Jugendverbands, -vereins, der Jugendgemeinschaft, -gruppe.
7. Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
8. Ein Widerspruch gegen den Zuschussbescheid ist innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich in der Geschäftsstelle des SJR einzulegen.
9. Nicht gefördert werden Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen öffentlich-rechtlichen Mitteln gefördert werden oder können, oder auch die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit, sowie die Einrichtungen unter SJR-Trägerschaft.
10. Nur aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in den Zuschussrichtlinien die männliche Form verwendet.
11. Bei Anträgen zu Punkt A, B und G wird je nach Sitz der Zuschuss beantragenden Stelle ein Antrag beim zuständigen Jugendring mittels deren Antragsformulars eingereicht, und zwar für alle Teilnehmer (also aus Stadt und Landkreis Rosenheim).
Der zuständige Jugendring bearbeitet den Antrag gemäß seinen Förderungs- und Zuschussrichtlinien und zahlt die Gesamtsumme (also für Stadt- und Kreis-Teilnehmer) aus.
Für Teilnehmer aus dem Landkreis erfolgt die Abrechnung gemäß der Vereinbarung SJR/KJR vom 01.12.1989 auf Basis der jeweils geltenden Zuschussrichtlinien. Die Jugendringe verrechnen einmal im Quartal.
12. Die vorliegenden Zuschuss- und Förderrichtlinien traten erstmalig mit Beschluss der Vollversammlung am 13.11.2012 ab dem Haushaltsjahr 2013 in Kraft.
 - Die Zuschussrichtlinien vom 13.11.2013 wurden mit Beschluss in der Vollversammlung am 18.03.2014 angepasst bzw. geändert.
 - Wegfall der Originalunterschriften auf der Teilnehmerliste durch Änderung in der Vollversammlung am 08.11.2016
 - Änderung des Grundsatzes der Defizitfinanzierung in der Vollversammlung am 21.03.2017.
 - Streichung des Ausschlusskriterium: Einrichtungsgegenstände am 13.11.2018

A - Förderung von mehrtägigen Freizeitmaßnahmen

z.B.: Fahrten, Zeltlager, Erlebniswochenenden, etc.

1. Zweck der Förderung

Die Freizeitmaßnahmen sollen das Gruppenverhalten und den Gemeinschaftssinn von Jugendlichen fördern. Die Teilnehmer sollen etwas gemeinsam erleben und in ihrer persönlichen Entwicklung gestärkt werden. Durch ausgewählte Programmgestaltung und Anregungen sollen sie lernen, ihre eigene Freizeit sinnvoll zu gestalten und mit Natur und Umwelt schonend umzugehen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

Die Teilnehmer können sowohl im Stadtgebiet als auch im Landkreis Rosenheim wohnen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- Die Maßnahmen beinhalten **mindestens eine Übernachtung** und dauern maximal 15 Übernachtungen
- Die Teilnehmer sind zwischen **6** und einschließlich **26 Jahre** alt (Ausnahme: Leiter d. Maßnahme)
- Die Maßnahmen haben **mindestens 5 Teilnehmer**
- Im Sinne einer qualifizierten Umsetzung der Aufsichtspflicht steht für Minderjährige **pro 8 Teilnehmer mindestens eine qualifizierte Betreuungskraft** zur Verfügung. (ab 9 Teilnehmern mind. 2 Betreuer)
- Die Teilnehmer müssen während der gesamten Maßnahme anwesend sein (ausgenommen in Fällen höherer Gewalt)

4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden: Trainingstage, Wettkämpfe, Sitzungen, Klausuren, Bildungsmaßnahmen, konsumorientierte Aktionen, Demonstrationen und dergleichen.

5. Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt **bis zu 6 Euro pro Übernachtung und Teilnehmer** bzw. Betreuer aus dem Stadtgebiet. Die Teilnehmer mit Wohnort im Landkreis Rosenheim werden in Höhe der aktuell geltenden Zuschussrichtlinien des KJR bezuschusst. Dies geschieht mit demselben Antrag (kein zusätzlicher Antrag nötig).

Einzelne Maßnahmen können nur bis zu einer **maximalen Zuschusshöhe von 1600 Euro** je Antrag gefördert werden. Ausnahmen wegen absehbar höherer Teilnehmerzahlen können bis spätestens 8 Wochen vor der Maßnahme formlos beantragt werden. Zum Antrag muss eine Konzeption, ein Finanzierungsplan und die geschätzte Teilnehmerzahl aus Stadt und Landkreis beigelegt werden. Der Vorstand beschließt darauf hin eine Förderhöchstsumme. Der Zuschuss wird nach der Durchführung der Maßnahme mit den tatsächlichen Teilnehmerzahlen und Kosten abgerechnet (maximal mit der bewilligten Zuschusssumme).

Der Antrag muss nicht gestellt werden, wenn sich auf Grund eines größeren Anteils der Teilnehmertagesätzen für Teilnehmer aus dem Landkreis Rosenheim (gemäß aktueller Zuschussrichtlinien der KJR Rosenheim) eine höhere Fördersumme rechnerisch ergeben sollte. Die sonstigen allgemeinen Förderbedingungen bleiben bestehen.

- Beispiel 1: 134 Teilnehmer aus der Stadt x 2 Übernachtungen x 6 € = **1608 €**
+ 2 Teilnehmer aus dem Kreis x 2 Übernachtungen x 5 € = 1628 € --> Antrag stellen
- Beispiel 2: 133 Teilnehmer aus der Stadt x 2 Übernachtungen x 6 € = **1596 €**
+ 50 Teilnehmer aus dem Kreis x 2 x Übernachtungen x 5 € = 1892 € --> keinen Antrag stellen

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars einzureichen.

Die Anträge sind **spätestens 8 Wochen nach Ende** der Maßnahme beim SJR einzureichen.

Folgende Unterlagen sind den Anträgen beizufügen:

- **Teilnehmerliste** mit **PLZ und Wohnort aller Teilnehmer** (Leiter der Maßnahme und Juleica Besitzer kennzeichnen)
- **Kurzbeschreibung der Maßnahme** (konkretes Programm)
- **Ausschreibung der Freizeitmaßnahme**
- Kopien der Belege **nur auf Verlangen** einreichen

Anträge, die nicht bis zum 31.10. eingereicht sind, werden unter Umständen im folgenden Jahr bezuschusst.

B - Förderung von eintägigen Freizeitmaßnahmen

z.B.: Ausflüge, Erlebnispädagogische Aktionen, etc.

1. Zweck der Förderung

Die Freizeitmaßnahmen sollen das Gruppenverhalten und den Gemeinschaftssinn von Jugendlichen fördern. Die Teilnehmer sollen etwas gemeinsam erleben und in ihrer persönlichen Entwicklung gestärkt werden. Durch ausgewählte Programmgestaltung und Anregungen sollen sie lernen, ihre eigene Freizeit sinnvoll zu gestalten und mit Natur und Umwelt schonend umzugehen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

Die Teilnehmer können sowohl im Stadtgebiet als auch im Landkreis Rosenheim wohnen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- Die Maßnahmen beinhalten **mindestens 6 Stunden Programm**
- Die Teilnehmer sind zwischen **6 und einschließlich 26 Jahre alt** (Ausnahme Leiter der Maßnahme)
- Die Maßnahmen haben **mindestens 5 Teilnehmer**
- Im Sinne einer qualifizierten Umsetzung der Aufsichtspflicht stehen für **Minderjährige pro 8 Teilnehmer mindestens eine qualifizierte Betreuungskraft** zur Verfügung. (ab 9 Teilnehmer mindestens 2 Betreuer)
- Die Teilnehmer müssen während der gesamten Maßnahme anwesend sein (ausgenommen in Fällen höherer Gewalt)

4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden: Trainingstage, Wettkämpfe, Sitzungen, Klausuren, Bildungsmaßnahmen, ausschließlich konsumorientierte Aktionen, Demonstrationen und dergleichen.

5. Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt **bis zu 3 Euro Teilnehmer bzw. Betreuer** aus dem Stadtgebiet.

Die Teilnehmer mit Wohnort im Landkreis Rosenheim werden in Höhe der aktuell geltenden Zuschussrichtlinien des KJR bezuschusst.

Dies geschieht mit demselben Antrag. (kein zusätzlicher Antrag nötig)

Einzelne Maßnahmen können nur bis zu einer **maximalen Zuschusshöhe von 210 Euro** je Antrag gefördert werden.

Ausnahmen wegen absehbar höherer Teilnehmerzahlen können bis spätestens 8 Wochen vor der Maßnahme formlos beantragt werden. Der Vorstand beschließt darauf hin eine Förderhöchstsumme. Der Zuschuss wird nach der Durchführung der Maßnahme mit den tatsächlichen Teilnehmerzahlen und Kosten abgerechnet. (max. mit der bewilligten Zuschusssumme bzw. mit max. dem entstandenem Defizit).

Der Antrag muss nicht gestellt werden, wenn sich auf Grund eines größeren Anteils der Teilnehmertagesstätten für Teilnehmer aus dem Landkreis Rosenheim (gemäß aktueller Zuschussrichtlinien der KJR Rosenheim) eine höhere Fördersumme rechnerisch ergeben sollte. Die sonstigen allgemeinen Förderbedingungen bleiben bestehen

- Beispiel 1: 71 Teilnehmer aus der Stadt x 3 € =213 €
+ 2 Teilnehmer aus dem Kreis x 5 € =223 € --> Antrag stellen
- Beispiel 2: 70 Teilnehmer aus der Stadt x 3 € =210 €
+ 50 Teilnehmer aus dem Kreis x 5 € =470 € --> keinen Antrag stellen

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars einzureichen.

Die Anträge sind **spätestens 8 Wochen** nach Ende der Maßnahme beim SJR einzureichen. Folgende Unterlagen sind den Anträgen beizufügen:

- **Teilnehmerliste** mit **PLZ** und **Wohnort** aller Teilnehmer (Leiter der Maßnahme und Juleica Besitzer kennzeichnen)
- **Kurzbeschreibung** der Maßnahme (konkretes Programm)
- **Ausschreibung** der Freizeitmaßnahme
- Kopien der **Belege nur auf Verlangen** einreichen

Anträge, die nicht bis zum 31.10. eingereicht sind, werden unter Umständen im folgenden Jahr bezuschusst.

C - Förderung von Geräten und Materialien zur Jugendarbeit

z.B: Fachliteratur, Spiele, Bastelwerkzeug, Gruppenzelte, Technische Geräte (DVD, CD-Player, PC/ Laptop, Beamer, Musikinstrumente, Kleinsportgeräte, externe Leihgebühren etc.)

1. Zweck der Förderung

Kindern, Jugendlichen und Betreuern sollen geeignete Materialien und Geräte zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist auf Umweltverträglichkeit und Schonung von Ressourcen zu achten.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Geräte und Materialien stehen ausschließlich dem Zweck der Jugendarbeit zur Verfügung.

4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Materialien, die in erster Linie dem Verbandszweck dienen (z.B.: Fußbälle und Trikots für Fußballvereine, Trachtengewänder für Trachtenvereine, Notenbücher für Jugendchöre, etc.)
- Geräte/Materialien, die kommerziell genutzt werden
- Gegenstände, die zum Verbrauch bestimmt sind (Farben, Leder, Papier, Klebstoff, Stifte, etc.)
- Arbeits- und Hilfsmittel, die überwiegend dem persönlichen Gebrauch dienen
- Geräte, die bereits anderweitig mit öffentlichen Mitteln bezuschusst werden
- Spielkonsolen

5. Förderungsfähige Kosten

- Anschaffungskosten
- Leihgebühren

6. Höhe der Förderung:

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten**. Pro Mitgliedsverband gilt eine **maximale Zuschusshöhe** von insgesamt **1200 Euro pro Jahr**.

7. Antragsverfahren

Die Anträge sind mittels des dafür vorgesehenen **Sammelformulars** einzureichen.

Antragsfristen sind der 31. März und der 31. Oktober. Später eingegangene Anträge werden auf den nächsten Auszahlungszeitraum verschoben.

Dem Antrag sind **Kopien der entsprechenden Quittungen und Belege beizulegen**.

Der **Verwendungszweck** ist auf dem Antragsformular zu **beschreiben**.

Jugendverbände (Organisationen bzw. Vereine) stellen für ihre Jugendgruppen einen Sammelantrag.

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Der SJR hat das Recht, innerhalb von 5 Jahren bei den Zuschussempfängern eine Prüfung durchzuführen, inwieweit der Zuschuss ordnungsgemäß verwendet wurde.

D - Förderung von Projekten

z.B. Durchführung von überregionalen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung, Mädchenarbeit, Jungenarbeit, Umweltprojekte, etc.

1. Zweck der Förderung

Jugendgemeinschaften und -verbände sollen motiviert werden, über die herkömmlichen Formen und Inhalte der bisherigen Jugendarbeit hinauszugehen, neue Wege zu erschließen oder besonderen gesellschaftlichen Situationen und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist längerfristig, aber zeitlich begrenzt
- Mit der Maßnahme beschreitet der Antragsteller **neue Wege** in der inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- Mit dem Projekt werden **neue Zielgruppen oder Aufgabengebiete** für den Antragsteller erschlossen
- Das Projekt bezieht sich auf **besondere gesellschaftliche Entwicklungen**, wie z.B.: Migration, Inklusion, Jugendschutz, geschlechtsspezifische Mädchen- oder Jungenarbeit, halb offene Angebote, Umwelt, Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit, Beteiligung von jungen Menschen an der Gesellschaft, etc.)
- Der Maßnahme müssen ein **Konzept** (Zielsetzung, Zielgruppe, Wahl der geeigneten Methoden, zeitlicher und inhaltlicher Ablaufplan, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) und ein **Finanzierungsplan** (Einnahmen, Ausgaben, erwartetes Defizit, erwarteter Zuschuss) zugrunde liegen

4. Ausschlusskriterien:

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die bereits gefördert wurden
- Projekte, die bereits anderweitig mit öffentlichen Mittel gefördert werden
- Projekte, die sich nicht von der jeweiligen laufenden Gruppen- und Verbandsarbeit unterscheiden
- Projekte, die über den Förderweg Jugendkultur zu fördern sind (Punkt E)

5. Förderungsfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten, Mieten, Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Druckkosten, Nebenkosten (z.B. Versicherungen, etc.)

6. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu **50 % der förderungsfähigen Kosten**.

Die Zuschusshöhe ist nie höher als der Fehlbetrag zwischen Einnahmen und förderungsfähigen Ausgaben.

7. Antragsverfahren

Die Anträge sind formlos **mindestens 8 Wochen vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.

Die Anträge müssen mit einer **Konzeption** und einem **Finanzierungsplan** eingereicht werden.

Der Vorstand des SJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderhöchstsumme enthalten ist.

Der Zuschuss wird nach der Durchführung des Projekts mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet (maximal mit der bewilligten Zuschusssumme und mit maximal dem entstandenen Defizit).

Die Endabrechnung muss **spätestens 8 Wochen nach Ende** der Maßnahme eingereicht werden.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- **Bericht** über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- **Ausschreibungen**, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- **Kosten- und Finanzierungsübersicht**
- **Kopien aller Belege**

E - Förderung von Jugendkulturarbeit

z.B. Konzerte, Ausstellungen, Theaterprojekte, Kunstprojekte, etc.

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich aktiv kulturell zu betätigen. Für Kinder und Jugendliche soll ein ausreichendes nichtkommerzielles Kulturangebot geschaffen werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind **alle in Rosenheim ansässigen Jugendgemeinschaften**, unabhängig von einer Mitgliedschaft im SJR.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist **längerfristig**, aber **zeitlich begrenzt**
- Mit der Maßnahme beschreitet der Antragsteller **neue Wege** in der inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendkulturarbeit
- **Besondere Initiativen** und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können z.B. (Konzerte, Kunstaktionen etc.)
- Der Maßnahme muss ein **Konzept** (Zielsetzung, Zielgruppe, Wahl der geeigneten Methoden, zeitlicher und inhaltlicher Ablaufplan, Öffentlichkeit, etc.) und ein **Finanzierungsplan** (Einnahmen, Ausgaben, erwartetes Defizit, erwarteter Zuschuss) zugrunde liegen
- Besonderer Wert wird auf **Überparteilichkeit** und **überkonfessionelles Arbeiten** gelegt

4. Ausschlusskriterien:

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die schon mal gefördert wurden
- Projekte, die bereits anderweitig mit öffentlichen Mitteln gefördert werden
- Projekte, die sich nicht von der jeweiligen laufenden Gruppen- und Verbandsarbeit unterscheiden

5. Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen),
- Fahrtkosten, Mieten, Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Druckkosten, Nebenkosten (z.B. Versicherungen, etc.)

6. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten**. Die Zuschusshöhe ist nie höher als der Fehlbetrag zwischen Einnahmen und förderungsfähigen Ausgaben.

7. Antragsverfahren

Die Anträge sind formlos mindesten **8 Wochen vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.

Die Anträge müssen mit einer **Konzeption** und einem **Finanzierungsplan** eingereicht werden.

Der Vorstand des SJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderhöchstsumme enthalten ist.

Der Zuschuss wird nach der Durchführung des Projekts mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet (maximal mit der bewilligten Zuschusssumme und mit maximal dem entstandenen Defizit).

Die Endabrechnung muss **spätestens 8 Wochen nach Ende** der Maßnahme eingereicht werden.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- **Bericht** über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- **Ausschreibungen**, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- **Kosten- und Finanzierungsübersicht**
- **Kopien aller Belege**

F – Förderung von Bildungsmaßnahmen

z.B. Schulungen, Seminare, Workshops, etc.

1. Zweck der Förderung

Kindern, Jugendlichen und ehrenamtlich Tätigen sollen außerschulische Lernfelder im politischen, kulturellen, sozialen, religiösen, berufsbezogenen, ökologischen und sportlichen Bereich geboten werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

3. Förderungsvoraussetzungen

- **Vermittlung von Informationen und Erfahrungen** zu oben genannten Themen
- Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit dem Ziel der **freien Entfaltung der Persönlichkeit**
- **Offene Ausschreibung**
- Die Teilnehmer sind zwischen **6 und einschließlich 26 Jahren** alt (Ausnahme der Leiter der Maßnahme)
- Die Maßnahme hat **mindestens 5 Teilnehmer**
- Die Maßnahme findet im **Umkreis bis 80 km von Rosenheim** statt. (Ausnahmen erfordern eine vorherige Genehmigung)
- Die Maßnahme dauert **mindestens einen Tag** mit täglich **mindestens 6 Stunden** an themenbezogenem **Programm**
- Besonderer Wert wird auf die **Beteiligung der Teilnehmer an der Planung und Durchführung** gelegt

4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen die vom BJR bzw. Bezirksjugendring gefördert werden können
- Fortbildungen von hauptberuflichen Mitarbeitern
- Konferenzen und Tagungen, Maßnahmen, die überwiegend verbandsspezifisch sind, touristische Unternehmungen, Kundgebungen, Trainingslehrgänge

5. Förderungsfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Arbeits- und Hilfsmittel, Organisations- und Werbekosten, Leihgebühren

6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt **bis zu 6 Euro pro Tag und Teilnehmer** bzw. Betreuer aus dem Stadtgebiet. Die Zuschusshöhe ist nie höher als der Fehlbetrag zwischen Einnahmen und förderungsfähigen Ausgaben.

Die Teilnehmer mit Wohnort im Landkreis Rosenheim werden in Höhe der aktuell geltenden Zuschussrichtlinien des KJR bezuschusst. Dies geschieht mit demselben Antrag. (kein zusätzlicher Antrag nötig)

7. Antragsverfahren

Die Anträge sind formlos mindestens **8 Wochen vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.

Die Anträge müssen mit einer **Konzeption** und einem **Finanzierungsplan** eingereicht werden.

Der Vorstand des SJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderhöchstsumme enthalten ist.

Der Zuschuss wird nach der Durchführung des Projekts mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet. (maximal der bewilligten Zuschusssumme und maximal mit dem entstandenen Defizit)

Die Endabrechnung muss **spätestens 8 Wochen nach Ende** der Maßnahme eingereicht werden.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- **Bericht** über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- **Ausschreibungen**, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- **Kosten- und Finanzierungsübersicht**
- **Kopien aller Belege**

G - Förderung von Jugendleitern

1. Zweck der Förderung

Der SJR möchte junge Menschen dazu anregen, sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit zu engagieren. Sie sollen eine qualifizierte Ausbildung nach den Richtlinien des BJR erhalten.
Bereits ausgebildete Jugendleiter sollen motiviert werden, langfristig ehrenamtlich aktiv zu sein.

2. Zuwendungsempfänger

Alle im Stadtgebiet Rosenheim ehrenamtlich tätigen Jugendleiter, Betreuer und Multiplikatoren.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Der Antragsteller muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) sein
- Der Antragsteller muss aktuell ehrenamtlich im Stadtgebiet Rosenheim aktiv sein

4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Jugendleiter ohne Juleica
- Juleica Besitzer, von Jugendorganisationen, und -verbänden, die nicht Mitglied im SJR sind
- Juleica Besitzer die aktuell nicht mehr ehrenamtlich aktiv sind

5. Art und Höhe der Förderung:

- Antragsberechtigte erhalten jährlich eine Jugendleiterpauschale von **30 Euro** in bar.
- Antragsberechtigte werden bei Anträgen für Freizeitmaßnahmen mit dem doppelten Zuschuss berechnet, unabhängig vom Wohnort.
(Stadtbewohner mit gültiger Juleica erhalten z.B. bei einer mehrtägigen Freizeitmaßnahmen 12 € statt 6 € pro Tag, Bewohner aus dem Landkreis mit gültiger Juleica erhalten 10 € statt 5 € pro Tag)
- Finanzierung des Erste-Hilfe-Kurses- für Juleica Besitzer

7. Antragsverfahren

Die Jugendleiterpauschale von 30 Euro muss jeweils **bis spätestens 31.11.** des Jahres persönlich in der Geschäftsstelle des SJR abgeholt werden. Die Auszahlung erfolgt in bar.

Der verdoppelte Zuschuss bei Freizeitmaßnahmen erfordert keinen extra Antrag.
Jugendleiter mit Juleica werden auf der Teilnehmerliste vermerkt.

Hinweis an die Verbände:

Dem Stadtjugendring ist hierzu spätestens zum 01.02. des Jahres eine aktuelle Liste der aktiven Juleica Besitzer zu übermitteln.